

Verwaltungsbericht der Direktion des Vermessungswesens des Kantons Bern

Autor(en): **Rohr / Willi / Stockmar**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1887)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416388>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Vermessungswesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1887.

Direktor: Herr Regierungsrath **Rohr**.

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Stockmar**.

I. Gesetze, Verordnungen und Instruktionen.

Wie bereits im frühern Verwaltungsberichte angeführt worden war, hatte der Vorstand des bernischen Geometervereins verschiedene Vorschläge für Abänderung und Vereinfachung der Instruktionen über die *Nachführung der Vermessungswerke* eingereicht. Diese Vorschläge wurden vom kantonalen Vermessungsbüreau geprüft und erhielten in ihrer grossen Mehrzahl die Anerkennung desselben. Einzelne der beantragten Aenderungen machten eine Revision der bestehenden *Verordnung über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke vom 29. April 1885* nothwendig. Diese Revision wurde in Form eines *Nachtrages* zu der oben genannten Verordnung durchgeführt, welcher vom Regierungsrathe unterm 23. April 1887 erlassen wurde. Dieser Nachtrag enthält folgende 2 Artikel:

§ 1.

«Die im Art. 7 der Verordnung vom 29. April 1885 vorgesehene 30tägige Planaufgabe vor der Bereinigung der Nachtragungsarbeiten fällt weg und wird ersetzt durch eine auf geeignete Weise bekannt zu machende Aufforderung an sämtliche Grundeigenthümer, der Gemeindeschreiberei von den an ihren Grundstücken vorgekommenen Aenderungen

Kenntniss zu geben. Dagegen ist das revidirte Vermessungswerk nach dessen Bereinigung durch den Revisionsgeometer während 30 Tagen öffentlich zu Jedermanns Einsicht aufzulegen. Die dabei eingelangten Einsprachen sind zu protokolliren und durch den Geometer, soviel sie ihn betreffen, zu berichtigen. Die unterschriftliche Anerkennung der in die Ergänzungsblätter eingetragenen Aenderungen durch die betreffenden Grundeigenthümer (§ 3 der Verordnung vom 29. April 1885) fällt weg.»

§ 2.

«Statt periodisch alle 4 Jahre, kann die Revision der Vermessungswerke auch fortlaufend ausgeführt werden. Zu diesem Zwecke hat der Gemeinderath eine vom Regierungsrathe zu genehmigende Katasterverordnung zu erlassen, für welche die Direktion des Vermessungswesens ein Musterformular aufstellt.

Der bezügliche Vertrag mit einem patentirten Geometer unterliegt der Genehmigung der Direktion des Vermessungswesens.

Die auf diese Weise nachgeführten Vermessungswerke sind alle 4 Jahre während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Zu gleicher Zeit hat die Marchkommission mit dem Revisionsgeometer eine genaue Marchbegehung vorzunehmen und die Wiederherstellung der mangelhaften Marchen anzuordnen.

Das bereinigte Vermessungswerk ist durch den Revisionsgeometer dem Kantonsgeometer zu übergeben, welcher dasselbe prüft und der Direktion des Vermessungswesens zur Genehmigung vorlegt.»

Der erste dieser beiden Artikel ist dem Wunsche nach einer Vereinfachung in der Durchführung dieser Nachtragungen entsprungen, indem die Einholung der früher verlangten, eigenhändigen Unterschriften der Grundeigenthümer auf den Ergänzungsplänen für die Geometer eine mühselige und zeitraubende Aufgabe war. Ausser dieser Vereinfachung wurden noch eine Reihe anderer Veränderungen der bestehenden Vorschriften, welche den bei diesen Arbeiten bisher gemachten Erfahrungen entsprungen sind, welche hingegen die Verordnung vom 29. April 1885 nicht berührten, von der Direktion des Vermessungswesens genehmigt und den Geometern unter Beilage der nöthigen Mustervorlagen mittelst Kreisschreiben vom 13. Mai 1887 zur Kenntniss gebracht.

Mit diesen neuen Ordonnanzen und Instruktionen glauben wir nun die technischen Massregeln der Nachführungen endgültig festgestellt zu haben.

Der zweite Artikel des oben erwähnten Nachtrages bezweckt die Einführung der *fortlaufenden Nachführung der Vermessungswerke* statt der bisher üblichen periodischen, alle 4 Jahre stattfindenden. Zu diesem Zwecke hat die betreffende Gemeinde eine *Katasterverordnung* zu erlassen, welche vom Regierungsrathe sanktionirt werden soll und für welche die Direktion des Vermessungswesens ein Musterformular aufgestellt hat. Diese Katasterverordnung enthält folgende Hauptgrundsätze:

Für alle Grundstücke haben nur die im Vermessungswerke enthaltenen Angaben öffentliche Geltung (§ 1) und sollen dieselben in den der Fertigung unterstellten öffentlichen Urkunden enthalten sein. Es sind desshalb bei einfachen Handänderungen vom Gemeinbeschreiber Katasterauszüge und bei solchen Veränderungen, welche den Flächeninhalt ändern, Planbeilagen anzufertigen (§ 2). Diese letztern sind durch einen bestimmten patentirten Geometer auszuführen, mit welchem der Gemeinderath einen Vertrag abschliesst (§ 3). Es darf in Zukunft keine Fertigung mehr ausgesprochen werden, bei welchen diese Requisite fehlen (§ 4). Eine sehr wichtige Bestimmung liegt in den §§ 5 und 6, dass in Zukunft unter Androhung von Bussen keine Veränderungen an den bestehenden Marchen, oder neue Marchungen ohne die Mitwirkung des Revisionsgeometers vorgenommen werden dürfen. In der That kann nur durch eine solche Bestimmung Ordnung in das Marchwesen, den weitaus wichtigsten Theil des Katasters, gebracht werden. Die Grundbesitzer werden ferner angehalten, alle Veränderungen, welche keiner Fertigung unterstellt sind, der Gemeinbeschreiberei anzuzeigen (§ 7). Jedes Jahr vor dem 1. April, also rechtzeitig vor dem jährlichen Abschluss der Grundsteuerregister, hat der Revisionsgeometer alle das Jahr hindurch vorgekommenen Aenderungen in dem Vermessungswerke nachzutragen, welches dadurch stets auf dem neuesten Stande erhalten wird (§ 8). Um den Grundbesitzern Gelegenheit zu geben, gegen nachträglich zu Tage getretene Fehler oder Unrichtigkeiten Einsprache zu erheben, wird dann das Vermessungswerk, wie nach den bisher bestehenden Verordnungen, alle 4 Jahre öffentlich aufgelegt.

Zu dieser Zeit sollen die zur Erhaltung des Katasters unbedingt nothwendigen Marchbegehungen stattfinden, was um so eher geschehen kann, als die Nachführung des Vermessungswerkes alsdann bereits fertig ist. Eine Untersuchung der ganzen Arbeit durch das Vermessungsbüreau und die Genehmigung derselben durch die Direktion des Vermessungswesens beschliesst die Operationen (§ 9). Durch diese staatliche Kontrolle erhalten die Gemeinden die Sicherheit, dass ihr Vermessungswerk richtig auf den letzten Stand nachgeführt worden ist.

Die fortlaufende Nachführung hat vor der bis jetzt üblichen periodischen den grossen Vorzug, dass dieselbe erst eigentlich den Nutzen der Katastervermessungen zur Thatsache werden lässt, indem die Fertigungen öffentlicher Urkunden nur dann richtig ausgeführt werden können, wenn dieselben direkt auf Grundlage des Vermessungswerkes mit Beihülfe eines Revisionsgeometers gemacht werden, der durch Planbeilagen und Katasterauszüge dafür sorgt, dass der verschreibende Notar die richtigen Angaben über die zu veräussernden Parzellen etc. erhält. Bei der bloss alle 4 Jahre stattfindenden periodischen Nachführung ist dies nicht möglich und müssen daher die Fertigungen immer noch auf ungefähre Angaben gestützt gemacht werden, wodurch ein Hauptvorthail der Katastervermessung verloren geht. Die fortlaufende Nachführung wird überdies viel genauer und sorgfältiger ausgeführt werden können und wird für die Erhaltung des Vermessungswerkes viel grössere Garantie bieten als die periodische. Endlich bietet sie auch einen finanziellen Vorthail für die Gemeinden, indem die Hauptarbeiten der Revision in Zukunft direkt den beteiligten Grundeigenthümern auffallen und die Gemeinden nicht mehr nöthig haben, ihr Budget alle 4 Jahre mit einer oft beträchtlichen Summe für die Revision des Vermessungswerkes zu belasten.

Die Einführung dieser fortlaufenden Nachführung der Vermessungswerke wird den Gemeinden, bei Anlass des erstmaligen Abschlusses dieses Vermessungswerkes, oder anlässlich des Abschlusses einer vierjährigen Revision, durch ein eingehendes und erläuterndes Schreiben jeweilen empfohlen. Ausser den Gemeinden *Bern, Burgdorf, Biel, Köniz und Möriegen*, welche bereits die fortlaufende Revision eingeführt haben und welche vom Regierungsrathe genehmigte Katasterverordnungen besitzen, haben bereits eine ziemliche Anzahl anderer Gemeinden die Geneigtheit ausgesprochen, dies ebenfalls zu thun und es steht zu hoffen, dass in einiger Zeit die Mehrzahl der Gemeinden, den hohen Nutzen der vorgeschlagenen Institution einsehend, diesem Beispiele folgen werden.

II. Kartirungsarbeiten.

A. Ergänzende, topographische Aufnahmen und Revisionen.

Im Berichtsjahre wurden auf Ort und Stelle die Blätter 369 Hohmatt, 371 Trub und der bernische Theil der Blätter 384 Marbach und 385^{bis} Schangnau revidirt. Der luzernische Theil der beiden letzten Grenzblätter muss neu aufgenommen werden, da die

bestehenden Aufnahmen sich als sehr mangelhaft erwiesen haben. Diese Neuaufnahme soll im Jahr 1888 ausgeführt werden.

B. Topographische Neuaufnahmen

wurden im Kanton Bern keine ausgeführt.

C. Herausgabe der Kantonskarte.

Gestochen, von der Kartirungskommission geprüft und publiziert wurden die Kartenblätter:

195 Eriswil
197 Luthern.

Von den 135 Blättern des eidgenössischen Atlas, welche Gebietstheile des Kantons Bern enthalten, sind nun erschienen:

126 und zwar 106 (von 113) im 1/25,000 und 20 (von 22) im 1/50,000 Massstabe. Es fehlen demnach nur noch 7 Blätter des grössern und 2 Blätter des kleinern Massstabes.

Zum Stiche bereit sind nunmehr die Blätter:

— 369 Hohmatt
und 371 Trub.

III. Vorarbeiten für den Kataster.

A. Triangulationen.

Das Dreiecknetz 1.—3. Ordnung über die Amtsbezirke *Trachselwald, Signau und Thun* wurde in diesem Jahre vollendet und die Winkelmessung ausgeführt. Dieses Dreiecknetz zählt eine Reihe hochgelegener Punkte, wie Hohgant, Niesen, Stockhorn, Sigriswilerrothhorn, auf welchen die Signalstellung und hauptsächlich die Winkelmessung viel Zeit und Mühe in Anspruch nahm.

Im Amte *Trachselwald* wurde die Triangulation 4. Ordnung fast vollständig vollendet.

B. Vermarchung der Gemeindegrenzen.

Für die Bereinigung nachstehender *Gemeindegrenzen* wurden im Berichtsjahre die nöthigen Vorlagen durch das Vermessungsbüreau ausgearbeitet.

Riggisberg-Rüti,
Rüeggisberg-Rüti,
Riggisberg-Rümligen,
Rüeggisberg-Riggisberg,
Ausser-Birrhoos-Aeschlen,
Ausser-Birrhoos-Buchholterberg,
Ausser-Birrhoos-Inner-Birrhoos,
Ausser-Birrhoos-Barschwand,
Ausser-Birrhoos-Schönthal,
Inner-Birrhoos-Buchholterberg,
Inner-Birrhoos-Röthenbach,
Kaufdorf-Rümligen,
Kaufdorf-Toffen,
Kaufdorf-Rüeggisberg,
Kaufdorf-Gelterfingen,
Rümligen-Gelterfingen,
Rümligen-Rüeggisberg,

Aeschlen-Bleiken,
Aeschlen-Buchholterberg,
Kehrsatz-Englisberg,
Lengnau-Pieterlen,
Lengnau-Reiben,
Lengnau-Meinisberg,
Seeberg-Hermiswil,
Seftigen-Gurzelen,
Seftigen-Uetendorf,
Lotzwil-Gutenberg.

Die Mehrzahl dieser Grenzbereinigungen fand ihre Erledigung durch erstinstanzlichen Entscheid des betreffenden Regierungsstatthalters.

Infolge Rekurs mussten durch letztinstanzlichen Entscheid des Regierungsrathes erledigt werden die Grenzen:

Bühl-Hermrigen
und Gerzensee-Mühledorf.

Behufs Aufhebung nachstehender *Enclaven* und Zuthellung derselben an andere Gemeinden hat der Regierungsrath in erster Instanz entschieden:

Almisberg-Lehn, Bühl, Holz, Felben-Moos, Baumen, sämmtliche zur Gemeinde *Lützelstüh* gehörend.
Buchacker-Trog, Aebi-Hof-Ibach, zu *Sumiswald* gehörend.

Neuegg-Hegen, zu *Rüegsau* gehörend.
Heiligenland und *Rinderbach*, zu *Affoltern i. E.* gehörend.

Lünisberg, zu *Winigen* gehörend.
Richisberg, zu *Oeschenbach* gehörend.
Schmidigen-Mühleweg, zu *Walterswil* gehörend.
Schandeneich, zu *Dürrenroth* gehörend.
Gut, zu *Oberwichtrach* gehörend.
Haubenwald, zu *Niederwichtrach* gehörend.
Epsachmoos, zu *Epsach* gehörend.

Gegen diese regierungsräthlichen Entscheide wurde von den Gemeinden der Rekurs an den Grossen Rath erklärt, welcher dieselben in einer seiner nächsten Sitzungen behandeln wird.

IV. Parzellarvermessungen.

Die Vermessungswerke nachstehender Gemeinden wurden vom Regierungsrathe genehmigt:

Leimiswil, Hasli, Oberburg, Treiten, Finsterhennen, Münchenbuchsee, Ballmoos, Jegenstorf, Deisswil, Wiggiswil, Zuzwil, Otterbach, Ausser-Birrhoos, Ober-Diessbach, Schönthal, Barschwand, Gisenstein, Mörigen, Niederönz, Herzogenbuchsee, Seeberg, Jaberger, Kirchdorf, Mühledorf, Belp, Kaufdorf.

Stand der Vermessungsarbeiten in den zur Inangriffnahme derselben aufgeforderten Amtsbezirken.

In den Amtsbezirken Bern, Burgdorf und Laupen ist die Katastervermessung vollständig beendigt, d. h. alle Gemeinden besitzen zur Stunde ein vom Regierungsrath genehmigtes Vermessungswerk.

Amt Aarberg.

Termin zur Verakkordirung der Arbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aarberg Grossaffoltern Kallnach Niederried Kappelen Liss Rapperswil Seedorf Radelfingen Schüpfen	Meikirch Bargen

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Aarwangen.

Termin zur Verakkordirung der Arbeiten: für den untern Theil: 1. Mai 1881, für den obern Theil (Kirchgemeinde Rohrbach): 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aarwangen Bannwil Bleienbach Langenthal Schoren Obersteckholz Rütschelen Madiswil Melchnau Busswil Thunstetten Untersteckholz Kleindietwil Roggwil Gondiswil Auswil Rohrbach Rohrbachgraben Leimiswil	Gutenberg Winau Oeschenbach Ursenbach Lotzwil

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Büren.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Büren Busswil Rüti Wengi Dotzigen Bütigen Oberwil	Lengnau (vollendet) Diessbach Leuzigen Arch

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Erlach.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Vinelz Müntschemier Treiten Finsterhennen	Ins

Im Rückstande befinden sich immer noch die Gemeinden *Gampelen, Siselen, Erlach, Brüttelen, Gäserz, Lüscherz, Tschugg, Gals* und *Mullen*.**Amt Fraubrunnen.**

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1881.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Fraubrunnen Iffwil Oberscheunen Mattstetten Urtenen Zauggenried Limpach Bangerten Etzelkofen Mülchi Messen-Scheunen Ruppoldsried Wiler Zielebach Schalunen Büren z. Hof Bätterkinden Moosseedorf Diemerswil Münchenbuchsee Ballmoos Jegenstorf Deisswil Wiggiswil Zuzwil	Grafenried Münchringen Utzenstorf

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Konolfingen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Münsingen Häutligen Biglen Arni Landiswil Brenzikofen Freimettigen Hauben Mirchel Niederhünigen Rubigen Tägertschi Kiesen Oppligen Wil Walkringen Worb Zäziwil Grosshöchstetten Otterbach Ausserbirrmoos Diessbach Schönthal Barschwand Gisenstein	Aeschlen (vollendet) Herbligen Innerbirrmoos(vollendet) Stalden Niederwichtrach Oberwichtrach Bleiken

Den Gemeinden *Bowil* und *Oberthal* wurde auf gestelltes Ansuchen gestattet, die Vermessung erst gleichzeitig mit den angrenzenden Gemeinden des Amtes Signau vorzunehmen.

Amt Nidau.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: für die östlichen Theile: 1. Mai 1881, für den westlichen Theil: 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Aegerten Brügg Jens Schwadernau Worben Orpund Scheuren Ligerz Madretsch Nidau Epsach Suz-Lattrigen Bellmund Walperswil Port Täuffelen-Gerlafingen Mett Safneren Mörigen	Tüscherz-Alfermé Hagneck (vollendet) Hermrigen Twann Ipsach Merzligen Studen

Alle Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Seftigen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Mai 1885.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Zimmerwald Kirchenthurnen Mühlethurnen Lohnstorf Jaberg Kirchdorf Mühledorf Belp Kaufdorf	Englisberg Niedermuhlern (vollendet) Rüeggisberg Rümligen (vollendet) Riggisberg Nofen Uttigen Rüti Gerzensee (vollendet) Burgstein Kienerstrütti Belpberg Gelterfingen (vollendet) Wattenwil Seftigen Kehrsatz Toffen

Im Rückstande ist nur noch die Gemeinde *Gurzelen*, welche jedoch ihre Vermessungsarbeiten auch bereits ausgeschrieben hat.

Amt Wangen.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Januar 1882.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
Inkwil Ochlenberg Schwarzhäusern Walliswil-Bipp Oberbipp Wangen Walliswil-Wangen Thörigen Farneren Wangenried Bettenhausen Bollodingen Oberönz Rumisberg Wolfisberg Wiedlisbach Herzogenbuchsee Niederönz Seeberg	Graben Berken Heimenhausen Röthenbach Wanzwil Niederbipp Attiswil Hermiswil

Sämmtliche Gemeinden sind vermessen oder in Vermessung begriffen.

Amt Trachselwald.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Januar 1886.

Vom Regierungsrath genehmigte Vermessungswerke besitzen:	In Vermessung begriffen sind die Gemeinden:
	Walterswil Huttwil Rüegsau Lützelfüh

In der Gemeinde *Dürrenroth* wurden die Vermessungsarbeiten ausgeschrieben, sind jedoch noch nicht vergeben. Die Gemeinden *Affoltern*, *Wissachengraben*, *Eriswil*, *Sumiswald* und *Trachselwald* sind noch im Rückstande.

Amt Signau.

Termin zur Verakkordirung der Vermessungsarbeiten: 1. Juli 1887.

Die Gemeinden dieses Amtsbezirkes haben unterm 7. Mai 1887 ein *Kollektivgesuch* an den Regierungsrath gelangen lassen, worin dieselben in erster Linie dafür petitioniren, dass die Vollziehung des Vermessungsgesetzes vom 18. März 1867 in den Gebirgsgegenden nicht stattfinden soll, und dass in zweiter Linie für diese Gegenden Erleichterungen eintreten sollen in der Ausführung der Vermessungen, dass die Vermessung vom Staate subventionirt, und dass endlich eine Verschiebung der Vermessungsarbeiten gestattet werde. Dem ersten Theil dieses Gesuches hatte sich die Gemeinde *Langnau* nicht angeschlossen.

In seiner ausführlichen Beantwortung dieses Gesuches vom 9. November 1887 hat der Regierungsrath das in erster Linie gestellte Ansuchen betreffend Nichtvollziehung des Vermessungsgesetzes *abgewiesen*. Bezüglich des zweiten Theiles des Gesuches, dem sich auch die Gemeinde *Langnau* angeschlossen hatte, wurde den Gemeinden die Versicherung gegeben, dass die höher gelegenen, weniger werthvollen und auch weniger abträglichen Gebietstheile nach einem bedeutend *billigeren* Verfahren vermessen werden sollen, als die im Thale gelegenen, werthvolleren. Bezüglich

der gewünschten Fristverlängerung zur Vornahme der Vermessungen wurde die Bereitwilligkeit ausgesprochen, eine solche zu gewähren in allen Fällen, wo dieselbe durch besondere Umstände begründet wird. Auf das Gesuch um direkte Subventionirung der Vermessungen konnte jedoch der Regierungsrath in Hinblick auf die grosse Zahl von Gemeinden, welche diese Arbeiten ohne Staatsbeitrag ausgeführt haben, nicht eintreten.

Seither hat nun die Gemeinde *Röthenbach* ihre Vermessungsarbeiten ausgeschrieben, jedoch noch nicht vergeben. Der Gemeinde *Eggiwil* wurde auf gestelltes Ansuchen eine Fristverlängerung zur Ausschreibung ihrer Vermessungsarbeiten bis zum 1. Januar 1890 gewährt.

Amt Schwarzenburg.

Die Gemeinde *Abbligen* besitzt schon seit dem Jahre 1881 ein vom Regierungsrathe genehmigtes Vermessungswerk. Den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks: *Guggisberg*, *Rüschegg* und *Wahlern*, hat der Regierungsrath auf gestelltes Ansuchen eine Fristverlängerung für Vornahme der Vermessung bewilligt bis zum 1. Januar 1889. Auf Veranlassung der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft hat der Kantonsgeometer unterm 28. August in Schwarzenburg einen Vortrag über das Vermessungswesen des Kantons Bern und dessen Einrichtungen gehalten, der äusserst zahlreich besucht war und bei welchem Anlasse sich eine rege Theilnahme der dortigen Bevölkerung für die Vermessungsarbeiten kund gab. Auch sind die Marchungen im ganzen Amtsbezirke bereits sehr lebhaft im Gange.

Amt Thun.

Die Gemeinden dieses Amtsbezirkes wurden vom Regierungsrathe ebenfalls zur Vornahme der Vermessung aufgefordert mit Termin zur Verakkordirung der Arbeiten auf 1. Juli 1888.

Auch in diesem Amte zeigt sich eine sehr rege Theilnahme an den Vermessungsarbeiten; trotzdem dass der Termin zur Anhandnahme derselben erst künftigen 1. Juli abläuft, haben bereits eine bedeutende Zahl Gemeinden die Arbeiten ausgeschrieben.

Uebersicht des Standes der Vermessungsarbeiten in den verschiedenen Amtsbezirken.

Amtsbezirke.	Termine.	Anzahl der Gemeinden.	Genehmigte Vermessungs- werke haben:			In Vermessung sind:		Im Rückstande sind:	
					%		%		%
Aarberg	1. Mai 1881	12	10	83	2	17	—	—	
Aarwangen	1. Mai 1881 1. Januar 1882	24	19	79	5	21	—	—	
Bern	1. Mai 1881	12	12	100	—	—	—	—	
Büren	1. Mai 1881	11	7	64	4	36	—	—	
Burgdorf	1. Mai 1881	21	21	100	—	—	—	—	
Fraubrunnen	1. Mai 1881	28	25	89	3	11	—	—	
Laupen	1. Mai 1881	11	11	100	—	—	—	—	
Nidau	1. Mai 1881 1. Januar 1882	27	19	70	8	30	—	—	
Wangen	1. Januar 1882	27	19	70	8	30	—	—	
Konolfingen	1. Januar 1882	34	25	73	7	21	2	6	
Erlach	1. Mai 1882	14	4	28	1	7	9	65	
Seftigen	1. Mai 1885	27	9	33	17	63	1	4	
Trachselwald	1. Januar 1886	10	—	—	4	40	6	60	
Signau	1. Juli 1887	9	—	—	—	—	9	100	
Schwarzenburg	1. Juli 1887	4	1	25	—	—	3	75	
		271	182	67	59	22	30	11	

Nachführung der Vermessungswerke.

Im Berichtsjahre wurde die Revision der Vermessungswerke nachstehender Gemeinden durchgeführt und konnten genehmigt werden:

Höchstetten, Hellsau, Koppigen, Laupen, Walliswil-Bipp, Bannwil, Stettlen, Jegenstorf-Scheunen, Iffwil, Ruppoldsried, Messen-Scheunen, Wangen, Seedorf, Reisiswil, Mötswil, Clavaleyres, Münchenwiler, Scheuren, Bern.

In Arbeit befinden sich gegenwärtig die Nachführungsarbeiten in folgenden Gemeinden:

Worben, Willadingen, Alchenstorf, Wil (Koppigen), Kappelen, Ersigen, Rüti (bei Lissach), Dicki, Mühleberg (2), Heimiswil, Oberösch, Oberbipp, Kirchthal (4), Neuenegg (2), Nidau, Busswil bei Büren, Zauggenried, Liss (3), Thunstetten (2), Bleienbach, Rütshelen, Aeßlingen, Dozigen, Wiler (2), Kallnach (2), Busswil (bei Melchnau) (2), Kirchlindach, Oberbalm, Muri, Rumendingen (2), Krauchthal, Häutligen, Golaten, Epsach, Thörigen.

Zur Vornahme der Nachführungen an den Vermessungswerken aufgefordert sind ferner folgende Gemeinden:

Madretsch, Orpund, Fraubrunnen, Schalunen, Hauben, Bümpliz, Untersteckholz, Kleindietwil, Vechigen, Kernried, Rütli b. Büren, Bütigen, Eitzelkofen, Limpach, Bätterkinden, Biglen, Freimettigen, Suz-Latringen, Aegerten, Farneren.

Vermessungsarbeiten im Jura.

a. Neuaufnahmen.

Die Neuvermessung der Gemeinde *Grandfontaine* ist vollendet und wurde verifiziert. Dieselbe wird nächstens genehmigt werden können. Die Neuaufnahme von *Grellingen* geht ebenfalls ihrer Vollendung entgegen. In *Neuenstadt* soll nun nächstens die nämliche Arbeit an einen Geometer vergeben werden, nachdem der Regierungsrath ein erneuertes Gesuch um Verschiebung derselben abgewiesen hat. Im Gange ist ferner die Neuvermessung eines Theiles der Gemeinde *Pruntrut*.

b. Nachführungen.

Im Berichtsjahre wurden diese Arbeiten in folgenden Gemeinden durchgeführt und vollendet:

Rocourt, Vermes, Montsevelier, Champoz, Corban, Perrefitte, Rossemaison, Saicourt, Saules, Saignelégier und Biel.

In Arbeit sind die Revisionen der Vermessungswerke folgender Gemeinden:

Bure, Ocourt, Bourrignon, Delémont, Pleigne, Courtelary, St-Imier, Tramelan-dessus.

Nach dem Muster, welches hierfür im alten Kantonstheile aufgestellt wurde, hat die Gemeinde *Biel* eine *Katasterverordnung* erlassen, wodurch die fortlaufende Nachführung dieser Gemeinde eingeführt wird. Die genannte Katasterverordnung wurde vom Regierungsrathe sanktionirt.

V. Kantonsgrenzen.

Im Jahre 1887 fanden folgende Verhandlungen betreffend die Kantonsgrenze statt:

Gegen den Kanton *Solothurn*:

Wiederherstellung des Steines N° 33 zwischen den Gemeinden *Leuzigen* und *Ichertswil*.

Erneuerung des Kantonsgrenzsteines N° 366 auf der Schwengimatt, zwischen den Aemtern *Wangen* und *Balsthal*.

Gegen den Kanton *Freiburg*:

Wiederaufrichtung zweier Grenzsteine an der Bern-Murtenstrasse bei *Bibern*.

Eine Revision beziehungsweise Bereinigung der höchst unzweckmässig verlaufenden Kantonsgrenze

zwischen der bernischen Gemeinde *Dicki* und der freiburgischen Gemeinde *Ulmitz* ist angeregt.

Gegen den Kanton *Luzern*:

Bestimmung von Zwischengrenzsteinen auf der Kantonsgrenze zwischen den Gemeinden *Uffhusen* einer- und *Wissachengraben* und *Eriswil* anderseits.

Bern, den 8. Mai 1888.

Der Direktor des Vermessungswesens,

Für denselben in Vertretung:

Willi.